

521 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 10. März 1971,
betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Öster-
reich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter
finanzieller Fragen samt Briefwechsel

Mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates wird das Ergebnis der zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen geführten Verhandlungen über eine Entschädigung für die in Polen enteigneten österreichischen Vermögenswerte genehmigt. Die dem Vertrag zugrunde liegenden Verhandlungen reichen bis in das Jahr 1958 zurück. Während über die materiellen Vertragsbestimmungen zwischen den Partnern weitgehend Annäherung erzielt werden konnte, wurde österreichischerseits der Höhe der Entschädigungen und den Zahlungsbedingungen im Hinblick darauf, daß unter den gegebenen politischen Umständen eine höhere Summe nicht erreichbar erscheint und insbesondere mit Rücksicht auf das zunehmende Alter der hievon Betroffenen zugestimmt. Die Volksrepublik Polen wird auf Grund des Vertrages in 12 Jahresraten eine Entschädigungssumme von zusammen 71,5 Millionen Schilling erbringen. Die Verteilung dieser Summe wird ausschließlich Angelegenheit der Republik Österreich sein.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Vertrages die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. März 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

./.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 10. März 1971, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen samt Briefwechsel, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 23. März 1971

S c h w a r z m a n n
Berichterstatter

S e i d l
Obmann